

**Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin
über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Sauzin i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche
Zwecke westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“**

Geltungsbereich

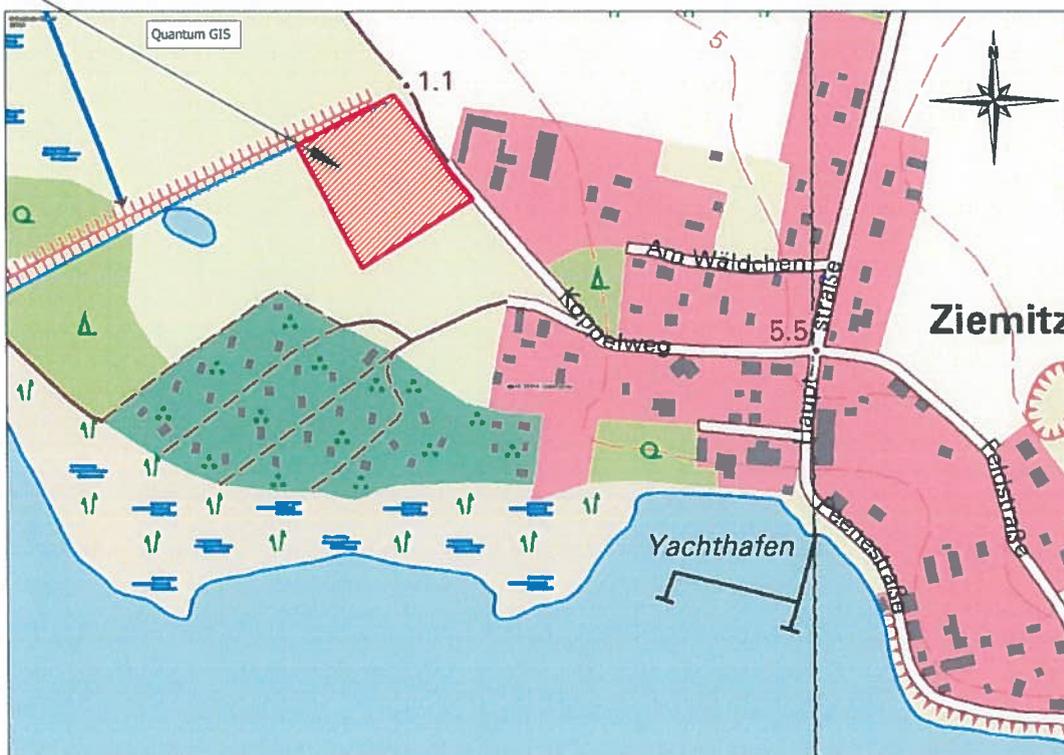
Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Ziemitz.
Es wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen, Äcker), im Westen durch eine Pappelreihe und einen Reitplatz, im Osten durch den Koppelweg und den Reiterhof sowie im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Koppeln Reiterhof) begrenzt.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Ziemitz
Flur	1
Flurstücke	105 und 106

Die Gesamtfläche beträgt rd. 9.710 m².

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin
i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“
westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz**



Die Lage des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.02.2019 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“ ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 27.06.2019, AZ: 01575-19-40 mit Auflagen erteilt worden. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzend wird die Genehmigung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“ und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Gemäß § 6a (2) BauGB wird die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de unter dem Link Bauleitplanung eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sauzin, 18.07.2013

Steinbiß
Bürgermeister

